

Faktenlage aus rechtlicher Sicht - die Rahmenbedingungen (inkl. LSV)

Was geht - Was ist erlaubt – Was nicht und wo sind
Änderungen zu erwarten?

Fachveranstaltung Ladeinfrastruktur, Schaufenster Elektromobilität
Netzwerk Mobilität Niedersachsen

am 6. September 2016 in Wolfsburg

1. **Energiewirtschaftsrecht** – Einordnung des Ladepunktbetreibers als Letztverbraucher
2. **Stromsteuerrecht** - Einordnung des Ladepunktbetreibers als Letztverbraucher
3. **Messstellenbetriebsgesetz** - Einordnung des Ladepunktbetreibers, aber auch des Fahrzeugnutzers als Letztverbraucher und Anschlussnutzer (mit Datenschutzrecht)
4. **Einkommenssteuerrecht** – steuerfrei „Parken mit Laden“
5. **Ladesäulenverordnung** – punktuelles Aufladen („LSV II“)
6. **Eichrecht** – Anzeige des Messergebnisses, dauerhaftes Aufzeichnen
7. **Ausblick**

Änderung des EnWG (§ 3 Nr. 25) durch StrommarktG am 2.9.2016 in Kraft

- Energiewirtschaftsrechtliche Einordnung des Ladepunktes als Letztverbraucher
- Dadurch Klarstellung: **LP-Betreiber ist kein Stromlieferant/Energieversorger**
- Begründung: am LP wird Bündelleistung aus Service-, Strom-, Infrastruktur- und z.T. Parkleistungen zur Verfügung gestellt, keine reine Weiterlieferung von Strom (vgl. „Umwandlung“)
- Vorteile: LP-Betreiber **trägt nicht EnWG-Pflichten als Stromversorger**, keine **Genehmigung als EVU**, keine Ausweisung des Strommixes in Rechnung (§§ 40, 42 EnWG) etc.
- Recht auf Anschluss an das vorgelagerte Energieversorgungsnetz (§ 17 EnWG)
- Recht auf Auswahl des Stromlieferanten (§ 20 EnWG) hat LP-Betreiber, nicht Fahrzeugnutzer

Änderung der StromStV (§ 1a Abs. 2) in Kraft 18.5.2016

- Stromsteuerrechtliche **Einordnung des LP als Letztverbraucher**
- Vorteile: **keine Einordnung als Stromlieferant/EVU, keine Genehmigung durch Hauptzollamt**
- **Fahrzeugnutzer nicht Letztverbraucher** iSd Stromsteuerrechts
- Begründung: s. Energiewirtschaftsrecht
- In Rechnung des Stromlieferanten gegenüber dem Ladepunktbetreiber wird Stromsteuer ausgewiesen, gegenüber dem Fahrzeugnutzer nicht
- Vorgaben der **PAngV** gelten (u.a. Ausweisung des Endpreises, d.h. inkl. MwSt)
- **Durch 1. und 2.-Klarstellungen deutliche Erleichterung für potentielle LP-Betreiber, die nicht EVU sind, wie Schnellimbissketten, Baumärkte, OEM, Arbeitgeber etc.**

MsbG als Teil des Gesetzes über die Digitale Energiewende in Kraft 12.7.2016

- **LP als Letztverbraucher und Anschlussnutzer** eingestuft (§ 2 Abs. 1 Nr. 8)
- Gesetzesbegründung: „**Elektrofahrzeugnutzer gleichfalls Letztverbraucher**“ („jeder für seinen Zweck“). LP-Betreiber, „um die Nutzung der LPe anderen Elektrofahrzeugnutzern zu gestatten, der Fahrzeugnutzer, um mittels LP das Fahrzeug aufzuladen.“
- **Datenschutzkonzept** gilt bereits, § 48 enthält nur vorübergehende Bereichsausnahme für Vorschriften Teils 2 Kap. 3 (**Einbau intelligenter Messsysteme erst ab 2020 in LIS**)
- **Form der Einwilligung** nicht zwingend Schriftlichkeit, erforderlich Einwilligung, die den Anforderungen des § 4a BDSG genügt (§ 49 Abs. 2 Nr. 7 BDSG), d.h. bei „besonderen Umstände“ kann „andere Form angemessen“ sein. Bei Emob (+), so dass die **elektronische Form der Einwilligung als ausreichend** angesehen wird.

Daten- und zivilrechtliche Zuordnung von Daten aus vernetzten KFZ

Hinweis auf die Studie „Zivil- und datenschutzrechtliche Zuordnung von Daten vernetzter Kraftfahrzeuge“, verfasst von Dr. Katharina Vera Boesche und Dipl.-jur. Diane Rataj, erschienen als Ergebnispapier 21 der Begleit- und Wirkungsforschung der Schaufenster Elektromobilität, 4/2016, 76 Seiten.






Link: http://schaufenster-elektromobilitaet.org/media/media/documents/dokumente_der_begleit__und_wirkungsfor schung/EP21_Zivil-_und_datenschutzrechtliche_Zuordnung.pdf

EStG: Regierungsentwurf zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität im Straßenverkehr (Änderung u.a. EStG) vom 18.5.2016 (Stand: 19.7.2016 BRat-Stellungnahme, Gegenäußerung BReg)

- **Steuerbefreit: Laden eines privaten Emob** oder Hybrid-Emob des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur **privaten Nutzung** zeitweise überlassene **betriebliche LIS**
- Arbeitgeber hat Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der LIS und Zuschüsse pauschal mit 25% Lohnsteuer zu besteuern
- **befristet** für Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2020
- Vorteile: **keine komplizierte Abrechnung des Ladens beim Arbeitgeber**, Ersparnis von Aufwand (IT, Zeit, Kosten)
- **noch nicht in Kraft!**

Umsetzung der Vorgaben von **Art. 4 Nr. 9 Richtlinie 2014/94/EU**

- punktuelles Aufladen: Vorgaben der LSV richten sich nur an **öffentlich zugängliche LP**
- **Ohne Authentifizierung**: bei Schenkung oder gegen Bezahlung mit Bargeld in unmittelbarer Nähe zum LP (z.B. Geldautomat im Parkhaus, Parkplatz, Kassenhäuschen, Tankstelle; nicht Kurkarten-Fälle)
- **Mit Authentifizierung** des bargeldlosen Bezahlvorgang, Bezahlung mittels eines gängigen kartenbasierten Bezahlsystems in unmittelbarer Nähe zum LP (EC-, Kreditkarte) oder kostenlos **mittels eines webbasierten Systems (App, QR-Code, NFC)**
- Ausnahmen für **3,7 kW-Anlagen?**
- Definitionen von „Betreiber“ (Ausübung von Sachherrschaft wie Eigentümer) und punktuelles Aufladen („kein Dauerschuldverhältnis“)
- Inkrafttreten voraussichtlich zum Ende des Jahres (Umsetzungsfrist 18.11.2016)

- Neues Eichrecht (**Mess- und Eichgesetz, MessEG, Mess- und Eichverordnung, MessEV**) im Kraft getreten am 1.1.2015
- Informationsblatt der AGME vom Mai 2016
- Öffentliche **Anhörung des Regelermittlungsausschuss der PTB** am 31.8.2016
- Einrichtung einer Projektgruppe des REA: **PTB-Anforderung 6.03 zur Elektromobilität** (technischen Anforderungen an LIS) bis Ende 2016
- **Keine Ausnahme mehr für Abrechnen nach Zeit** (Parken mit Laden), Leistung, Zeit u.a. = **eichrechtsrelevante Größen**
- **Herausforderungen: Anzeige des Messergebnisses unmittelbar nach Abschluss des Ladevorgangs, dauerhaftes Aufzeichnen des Messergebnisses lokal im Messgerät,** wenn nicht beide Parteien vor Ort und kein Display vorhanden (gesicherte Übertragung auf Drittgerät), Zertifizierung des Backend
- Keine **Übergangsregelung vorgesehen**   

1. Lastmanagementverordnung Rechtsgrundlage von § 14a EnWG

Steuerung von Verbrauchsanlagen auf Niederspannungsebene, u.a. Elektrofahrzeuge

- Rolle des Fahrzeugnutzer - Letztverbraucher und Anschlussnutzer?
- bei öLIS und Laden beim Arbeitgeber: Adressat für die Steuerung durch Verteilnetzbetreiber (VNB) m.E. nur LP-Betreiber und nicht Fahrzeugnutzer, letzterer ist als „vagabundierender“ Stromkonsument für VNB nicht erkennbar (ähnlich dem Gast eines Haushaltskunden), VNB muss mit statischen Einheit arbeiten können
- Anders bei Hauseigentümer, der nur eigenes KFZ für Steuerung zur Verfügung stellt
- angekündigt für Ende 2016

2. Umsatzsteuerrecht?

- Auch Einordnung als „Bündelleistung“ wie im EnWG und StromStV?
- Änderung nicht absehbar

Dr. Katharina Vera Boesche, Rechtsanwältin
Leiterin Fachgruppe Rechtsrahmen der
Begleitforschung des
BMW-Förderprojekt IKT für Elektromobilität III

Begleit- und Wirkungsforschung Schaufenster
Elektromobilität

www.ikt-em.de

www.schaufenster-elektromobilitaet.org

Tel. + 49 160 976 73248